**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Errichtung eines Wildholzrechens in der Weiler Ach im Rahmen des Hochwasserschutzes Weiler Ach, Fischen**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 18.11.2020 die Genehmigung  die Errichtung eines Wildholzrechens in der Weiler Ach auf den Flur Nrn. 2641 und 2641/2, der Gemarkung Bolsterlang und den Flur Nrn. 3224 und 3219/2 der Gemarkung Fischen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es soll hier ein V-förmiger Rechen entgegen der Fließrichtung angelegt werden. Hierdurch wird erreicht, dass eingefangenes Holz sich an den Ufern sammelt und diese ähnlich wie bei einem Rauhbaumverbau geschützt werden. Der Hauptabfluss kann sich somit auf die Gewässermitte konzentrieren. Es handelt sich um einen ausgebauten Wildbach mit mehreren Verbauungen der Sohle und Ufer durch Steinriegel. Die Stahlröhren sind aufgrund der 160cm Reihung kein Wanderhindernis für eventuell vorkommende Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind von sehr geringer Schwere. Sinnvolle Alternativen zum vorgesehenen Vorhaben sind nicht abzusehen. Die Maßnahme ist im Planfeststellungsbeschluss „Hochwasserschutz für den Ortsteil Weiler, Gemeinde Fischen durch Ausbau der Weiler Ach, mit Ersatzneubau von 3 Brücken der Bundesstraße 19“ des Landratsamtes Oberallgäu vom 12.01.2018, unter VII.4, 5. als Auflage, um das Schutzziel zu erreichen, gefordert. Betriebsbedingt ruft das Vorhaben keine Auswirkungen hervor. Die Maßnahme stellt für jegliche Schutzgüter keinen schweren Eingriff dar und ist aufgrund des Hochwasserschutzes von hohem öffentlichem Interesse.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin